

Aufarbeitung der Synoden seit 1948 – Überblick

Überblick der „weltlichen“ Daten:

- **1892:** §175, Strafbarkeit von sexuellen Handlungen unter Männern
- **1935:** Verschärfung des §175 und §175a
- **1973:** Reform des §175, Staat beschränkt sich darauf, nur solches Verhalten zu verfolgen und zu bestrafen, welches elementare Interessen anderer oder Gemeinschaften verletzt, sexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren strafbar, bei lesbischen und heterosexuellen Jugendlichen lag das Schutzalter bei 14 Jahren; **vor 1973:** Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, des Ehebruchs, der Kuppelei (durch Eltern), der Prostitution, von sexuellen Praktiken wie Sadomasochismus
- **1981:** Gesetz zur Transsexualität; „Am 1. Januar 1981 trat das Transsexuellengesetz (TSG) in Kraft. Das TSG regelte, unter welchen Voraussetzungen Menschen, deren Geschlechtseintrag nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, den Geschlechtseintrag („große Lösung“) oder die Vornamen („kleine Lösung“) ändern konnten.“¹
- **1988:** Aufhebung des §175 in der DDR
- **1990:** Streichung der Homosexualität als Krankheit aus dem Diagnoseschlüssel der WHO
- **1994:** Aufhebung des §175 in der BRD
- **1997:** Strafbarkeit ehelicher Vergewaltigung
- **2001:** Lebenspartnerschaftsgesetz; Möglichkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- **2017:** „Ehe für alle“
- **2017:** Änderung im Personenstandsrecht: divers.
- **2024:** Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag beschlossen

¹ Bundesministerium der Justiz, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Selbstbestimmung.html#:~:text=Am \(aufgerufen am 24.9.2014\).](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Selbstbestimmung.html#:~:text=Am (aufgerufen am 24.9.2014).)

Überblick der landeskirchlichen Daten: Umgang mit Homosexualität

1963: C S. 252, in einer Auflistung für Konfliktgründe in der Ehe der Jugend- und Eheberatungsstelle Wuppertal-Barmen: „5 Male mit Homosexualität oder anderen Perversitäten“; Homosexualität wird als Perversität kategorisiert.

1965-1967: Gründung eines Ausschusses „Empfängnisverhütende Mittel, Sterilisation, Insemination, Homosexualität, Ehebruch“ zur Bewertung der Strafrechtsreform.

1969: A S. 116, der Präses formuliert sich verändernde Geschlechter-, Sexual-, Ehe- und Familienvorstellungen als Gefahr für die Kirche; außerdem B S. 22f. Weiterarbeiten im Hinblick auf Homosexualität im Rahmen der Strafrechtsreform; „Im Blick auf die besonderen Aspekte der Homosexualität und der ethischen Indikation wurden medizinische Gutachten eingeholt und verwertet.“

1975: S. 120f. Reaktion auf die Gesetzesänderung von 1973: Reform des §175, Staat beschränkt sich darauf, nur solches Verhalten zu verfolgen und zu bestrafen, welches elementare Interessen anderer oder Gemeinschaften verletzt, sexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren strafbar, bei lesbischen und heterosexuellen Jugendlichen lag das Schutzalter bei 14 Jahren; der Staat scheint offenbar nicht in jedem Punkt dem Rat der Kirche gefolgt zu sein.

1985-1986: Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Nord betr. „Ehe in unserer Zeit“; thematisiert u.a. Umgang mit Homosexualität.

1989: Kreissynode Düsseldorf-Ost stellt Antrag bzgl. Segnung homosexueller Paare: S. 172*: „Die Landessynode wolle den Gemeinden und ihren Amtsträgern einen verbindlichen Weg weisen, wie sie dem Wunsch homosexuell liebender Partner nach einer Segnung ihrer Partnerschaft entsprechen können.“

1990-1992: Synode beschäftigt sich immer wieder mit der Segnung homosexueller Paare; es entsteht ein Papier zur Thematik, das den Gemeinden und Kirchenkreisen zur Beratung vorgelegt wird („Handreichung Homosexuelle Liebe“², 1992); Inhalt: Therapie zur Homosexualität weder möglich noch nötig; S. 7: „Wir sollten homosexuell lebende und liebende Menschen in unseren Gemeinden nicht länger übersehen.“; S. 17: „Wir wünschen uns, dass sich viele Christinnen und Christen für eine Begegnung mit homosexuell lebenden Menschen öffnen und sich so auf den Lernprozess einlassen, den wir in unseren Ausschüssen durchlebt haben.“

² Für das gesamte Dokument s. hier: <https://www2.ekir.de/inhalt/homosexualitaet-fruehere-regelung-und-diskussionsprozess/> (aufgerufen am 30.9.2024).

1995: S. 52: Disziplinarverfahren gegen einen Pfarrer, der ein homosexuelles Paar segnete; die Kreissynode halte die Maßnahme und ihre Begründung für „fragwürdig, im Kern unevangelisch“ (S. 64), weil die Ordnung der EKIR die Segnung zwar nicht vorsehe, aber auch nicht verbiete; außerdem ist der Beratungsprozess in den Kirchengemeinden und -kreisen zur Handreichung von 1992 nun beendet, die Synode berät und beschließt: S. 151: Homo- und heterosexuelle Menschen stehen unter denselben Verheißungen Gottes; keine Diskriminierung von homosexuellen Menschen am Arbeitsplatz; aber: noch keine generelle Regelung für das Leben im Pfarrhaus und kein Beschluss zur Segnung, da Uneinigkeiten der Landessynoden.

1996: Diskussionspapier³ zu „Sexualität und Lebensform“ und „Trauung und Segnung“; S. 14f. biologische Betrachtung: „Eine Gleichrangigkeit von Homo- oder Bisexualität mit der Heterosexualität als Lebensform der Geschlechter kann unter biologischen Gesichtspunkten nicht behauptet werden.“; S. 95: Nach wie vor kein Konsens über Segenshandlungen; es wird allerdings dargestellt, dass sie, sollte es sie geben, keine Amtshandlungen sind, sie nicht ins Kirchenbuch eingetragen werden, keine Urkunden ausgestellt werden und der Pfarrer sowie das Presbyterium zustimmen müssen; über dieses Papier wird in den kommenden Jahren diskutiert.

1999: Nach Auswertung des Diskussionspapier kommt man zu dem Ergebnis, dass „eine gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare [...] daher zur Zeit nicht möglich“ ist (S. 177f.).

2000: Nach eingehenden Diskussionen beschließt die Landessynode eine „gottesdienstliche Begleitung“ (von Trauung deutlich zu unterscheiden) gleichgeschlechtlicher Paare; S. 202f.: „Gleichgeschlechtliche Paare in verbindlichen Lebensgemeinschaften werden wie alle Gemeindeglieder seelsorglich begleitet. Es kann für diese Paare auch eine gottesdienstliche Begleitung geben. Dabei handelt es sich nicht um eine Amtshandlung.“; die Kirchenkreise sollen sich weiter mit der Frage einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare beschäftigen; S. 134*f. außerdem beschäftigt die Synode sich mit dem Thema Aidsprävention, um auch einer Stigmatisierung homosexueller Menschen entgegenzuwirken.

2001: S. 321: Die Landessynode beschließt, im Schriftverkehr zu gendern, sofern geschlechtsneutrale Bezeichnungen nicht gefunden werden können.

2005: S. 220f.: Thema Trauagende; u.a. wie mit gottesdienstlicher Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare konkret umzugehen ist und inwiefern man diese ins Gottesdienstbuch aufnimmt.

2007: S. 51: Sprache im Gottesdienst soll Frauen explizit ansprechen und nicht nur in männlichen Sprachmustern mit-meinen; S. 347*f. Es geht weiterhin um die Trauagende und um die Debatte, ob ein Formular für die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare aufgenommen wird;

³ Für das gesamte Dokument s. hier: <https://www2.ekir.de/inhalt/homosexualitaet-fruehere-regelung-und-diskussionsprozess/> (aufgerufen am 30.9.2024).

Es wird aber nichts beschlossen, da das Formular für die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare nach Ansicht der Synode Teil des "Ergänzungsbandes zum Evangelischen Gottesdienstbuch" sein sollte und erst bei dessen Neuauflage eingeführt werden soll.

2008: S. 426f. Es geht um das Besoldungs- und Versorgungsrechts bei eingetragenen Lebenspartnerschaften von Kirchenbeamt:innen; der Vizepräsident führt aus, dass hierbei nach Auffassung der Kirchenleitung deutlich werden soll, dass Ehe und homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht gleichgestellt werden; um weiter an der Thematik arbeiten zu können, beschließt die Synode lediglich ihre Absicht, Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben, im Blick auf die Versorgungsleistungen (z.B. Hinterbliebenenversorgung) den privatrechtlich Beschäftigten in eingetragenen Lebenspartnerschaften gleichzustellen, stellt sie aber mit einem Beschluss 2008 noch nicht gleich; S. 480*f.: Die Landessynode beschließt außerdem dem Antrag der Kreissynode Köln-Mitte stattzugeben: „Jeder Diskriminierung und Demütigung homosexuell lebender Menschen sollte die christliche Gemeinde entgegenreten!“ - d.h. positiv formuliert: Homosexuell lebende Menschen sind genauso zu behandeln wie heterosexuell Lebende. [...] Die Nichtdiskriminierung von homosexuell lebenden Menschen schließt auch ihre Gleichbehandlung in Besoldung und Versorgung ein.“

2009: S. 364f.: „I. Dem Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird zugestimmt. II. Die Neuregelung impliziert nicht die Gleichordnung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft. Sie vollzieht aber die nach der bisherigen theologischen Erkenntnis der Landessynode gebotene Einordnung der Eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in das System des Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

2016: Änderung der Kirchenordnung: Seit dem 15. März 2016 steht gleichgeschlechtlichen Paaren die kirchliche Trauung offen (Staat eröffnet die „Ehe für alle“ 2017): Bei der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares wird die Gemeinschaft des Paares unter Gottes Wort und Segen gestellt. Die Liebe zwischen zwei Menschen ist ein Geschenk Gottes, der die Menschen geschaffen hat. In der Trauung empfängt das Paar den Segen Gottes: Gott möge das Paar begleiten. [...] Die evangelische Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder auch der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Gebet, Liedern, Worten aus der Bibel, Predigt und dem Segen. Die Trauung Eingetragener Lebenspartner wird wie bei Eheleuten in die Kirchenbücher eingetragen.⁴

2018: S. 265*: Es wird der Antrag gestellt: „§ 33 (3) Lebensordnungsgesetz (Gemeindevorbehalt bei Trauung gleichgeschlechtlicher Paare) wird gestrichen.“

⁴ Weiterführende Informationen und der Diskussionsprozess: <https://www2.ekir.de/inhalt/homosexualitaet-fruehere-regelung-und-diskussionsprozess/> (aufgerufen am 25.9.2024).

2019: S. 101f.: Der Antrag aus dem Vorjahr wird nach Plenumsdiskussion abgelehnt; Grund: Synodale erinnert an den Gemeindevorbehalt bei Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare, der als Kompromiss und Ergebnis eines erfolgreichen Verhandlungsprozesses entstanden ist.; S. 89*: Förderplan zur Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt ab nun auch das sog. dritte Geschlecht und Ausschreiben enthalten deswegen m/w/div.

2021: S. 55: Änderung der Kirchenordnung: „In Artikel 2 wird der Gedanke der Geschlechtergleichberechtigung beim Zugang zu Ämtern und Diensten aktualisiert und nicht mehr nur auf das Verhältnis von Frauen und Männer bezogen, sondern auf Menschen jeden Geschlechts.“; S. 183 aus dem Text des Theologischen Ausschusses „Partizipative Kirche werden – Teilgabe, Teilhabe, Teilnahme“: „Wenn wir über Partizipation in der EKIR reden, dann müssen wir offen bekennen, dass wir Schuld auf uns laden und Menschengruppen, die Teil unserer Kirche sind, marginalisieren, wie z.B. (ja, immer noch) Frauen, LGBTIQ*-Menschen (Menschen verschiedener geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierungen) und auch BIPOC (Nicht-Weiße Menschen) [...]“

2023: S. 258*f. Kreissynode Bonn stellt den Antrag, dass die EKIR sich mit ihrer eignen queerfeindlichen Geschichte auseinandersetzt (angenommen); S. 6661*: Beschlussvorlage „Sensibel für Vielfalt und offen für Gott – Bildung in Evangelischer Freiheit“: „Mit einer vielfaltssensiblen Bildung ist eine Bildungsarbeit gemeint, die in ihrem je spezifischen Zusammenhang Barrieren abbaut, durch die Partizipation eingeschränkt wird oder Menschen ausgeschlossen werden. Hierbei sind alle Dimensionen von Vielfalt in den Blick zu nehmen – als Beispiele genannt seien Alter, ethnische Herkunft und Nationalität, Geschlecht und sexuelle Identität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, ökonomischer Status und soziale Herkunft.“

2024: S. 111 zur Lebensordnung in der Kirchengemeinde: Es braucht keinen Extra-Passus, eine Pfarrperson könne aus Gewissensgründung die Trauung eines homosexuellen Paares nicht durchführen, da dieser Passus ohnehin für alle Trauungen – auch bei heterosexuellen Paaren – gilt und in der allgemeinen Regelung in § 10 (2) aufgenommen ist; anschließend Diskussion über § 10 (2), der wie folgt beschlossen wird: „Keine Pfarrperson ist verpflichtet, gegen ihre Überzeugung eine Amtshandlung vorzunehmen. In diesen Fällen sorgt die Superintendentin/der Superintendent für die Durchführung“; S. 245: Reform der Synodenstruktur: Es wird beschlossen, dass die Synode möglichst divers aufgestellt ist im Hinblick auf soziale Herkunft, Nationalität, Alter, Berufstätigkeit und Bildungsabschluss, geistige und körperliche Fähigkeiten, geschlechtliche Identität, Lebensformen und Frömmigkeit.

Elinor Höke und Leena Nowoczin
im Auftrag der Stabsstelle Vielfalt und Gender